

Renate Schernus, Dipl. Psych
Bohnenbachweg 15, 33617 Bielefeld

Bielefeld, den 28.3.1995

ÜBER-MENSCHLICHE BARMHERZIGKEIT

Eine Entgegnung auf Walter Jens und Hans Küng

"Ja, was soll man als Jurist sagen, wenn man nach jemandem zu Worte kommt, der so gut zu reden versteht, wie die Herren Küng und Jens...?" fragt Albin Eser auf S. 202 des neu bei Piper erschienenen Buches "Menschenwürdig sterben" - Ein Plädoyer für die Selbstverantwortung. -Autoren: Hans Küng und Walter Jens - Professor für Theologie der eine, Professor für Rhetorik der andere - berührt beide. In dem Buch wird ferner eine Diskussion dokumentiert, an der der Völkerrechtler Prof. Albin Eser und der Tübinger Kinderarzt Prof. Dietrich Niethammer beteiligt sind.

Ja, was soll man nun aber als unberühmter Normalmensch, der nicht einmal so gut zu reden und zu differenzieren versteht wie Albin Eser dazu sagen? Muß man denn etwas dazu sagen? Ist die Sache der Menschenwürde und der Selbstverantwortung nicht gerade in Hinsicht auf Gewissensprobleme bei einem Theologen und betreffs des "Dem-Volk-aufs-Maul-schauen" (aufs moderne, aufgeklärte Maul, versteht sich) bei einem Rhetoriker bestens aufgehoben? Man muß, wenn man befürchtet, daß dieses Buch Denkfolgen haben könnte, um deren "Entsorgung" die beiden gelehrten Herren sich meines Erachtens zu wenig kümmern. Obwohl ich beiden Professoren glaube, daß sie "Gutes" wollen, hat sich als erstes bei mir Traurigkeit darüber eingestellt, daß sie mit ihrer an Selbstbestimmung und Autonomie orientierten Auffassung von Menschenwürde meiner mit 101 Jahren verstorbenen Großmutter wirklich zu nahe treten. Sie starb nicht selbstbestimmt und autonom, aber sie starb menschenwürdig. Selbstverständlich stand ihr in diesem ganz unbiblischen Alter eine gehörige Portion Altersdemenz zu, über deren Auswirkungen wir Jüngeren uns durchaus herausnahmen, ab und an zu lachen. War sie deshalb "ein dem Gespött preisgegebenes Etwas", wovon Herr Jens in seinem Alter bewahrt (notfalls durch Tötung) werden möchte ? Sicher zuckten ihre Muskeln bisweilen und natürlich waren ihre Bewegungen drahtig, aber ist es menschenwürdige Sprache von einem "zuckenden Muskelpaket", von einem "Drahtmenschen" (10) zu reden? Vielleicht wird jetzt jemand sagen, Herr Jens hat doch nicht von deiner Großmutter geredet und auch nicht von dir, wie du vielleicht einmal sein wirst, sondern von dem, was er für sich selbst befürchtet. Aber so geht's nicht: Wer über *einen* Menschen redet, trifft alle. "Es geht um die Achtung vor dem *Menschen* durch das Individuum hindurch." (7) Oder, weniger feierlich ausgedrückt: "Sprich nicht schlecht vom Menschen. Er sitzt in dir und belauscht dich." (11) Soviel zu meiner Großmutter.

Jetzt zu einigen anderen Gesichtspunkten.

Küng behauptet, ziemlich zu Anfang des Buches, man käme in dem beherzten Fordern einer aktiven Sterbehilfe (d.h. dem Töten Sterbender, die dies wünschen) nicht weiter, weil es diesbezüglich eine Kettenreaktion von Angst gebe: Die Ärzte vor den Anwälten, die Anwälte vor den Richtern, die Richter schließlich vor den Theologen, weil diese ihnen nämlich mit dem Zorn Gottes drohten. Letzteres ist nun wirklich eine erstaunliche Behauptung für ein Buch, daß sonst so absolut "im modernen Geiste" geschrieben ist. Ich bitte Sie, Herr Küng, welcher Richter ließe sich heute noch durch irgendwelche Theologen den Zorn Gottes einreden? Welches mittelalterliche anti-autonome Modell ! Andererseits entnimmt Herr Küng dieser seiner Auffassung, daß die Furcht vor dem Zorn Gottes sich auch heute noch

gesellschaftlich auswirkt, die Begründung dafür, daß gerade ein Theologe das befreiende Wort sprechen müsse. Nun, ich hätte diese theologische Befreiung nicht gebraucht. Vor dem Zorn Gottes fürchte ich mich weniger. Allerdings bin ich ja auch kein Richter. Ich fürchte mich mehr vor dem, was Menschen sich so ausdenken, z. .B. der Theologe Fletcher. Dieser spricht in dem Bemühen, das Töten schwerstbehinderter Menschen zu rechtfertigen ganz ungeniert von "Monstren" und "Monster-morality" (2). Fletcher wird von Küng mit Argumenten für die aktive Sterbehilfe zitiert. Ich frage mich, ob Küng sich mit Fletchers Menschenbild ausreichend beschäftigt hat.

Ehe ich einige weitere kritische Anmerkungen formuliere, möchte ich aber nun zunächst sagen, worin man meiner Ansicht nach Küng und Jens durchaus zustimmen sollte. In der Tat müssen Menschen am Ende ihres Lebens viel leiden. Es ist gut über menschenwürdige Sterbebegleitung nachzudenken. Ist der Ort des Sterbens ein Krankenhaus, so sollte diese Umgebung medizinisch und menschlich so gestaltet werden, daß die Situation nicht durch das technisch Machbare im Sinne eines Kampfes gegen den Tod um jeden Preis dominiert wird, sondern, so, daß - wenn nötig unter Einsatz schmerzlindernder Mittel - der sterbende Mensch auch tatsächlich sterben darf, gelassen wird und nicht gegenläufig zu dem sich vollziehenden Vorgang des Sterbens am eigenen Tod gehindert wird. Einen sterbenden Menschen mit lebensverlängernden Maßnahmen zu quälen, ist - da bin ich mit den Autoren einig - bitteres Unrecht.

Zu wenig kommt in dem Buch heraus, daß es bei der augenblicklichen Rechtslage auch im juristischen Sinn eindeutig Unrecht ist. Das sei jedem eingehämmert, dessen Gewissen so mit Hornhaut (vielleicht auch zur Abschirmung gegen manches Elend) versehen ist, daß es nicht von alleine weiß, was diesbezüglich recht ist. Der Dritte Strafsenat des Bundesgerichtshofes hat bereits 1984 in ein Urteil folgende Sätze hineingeschrieben (BGHSt 32,379 f.):

"Maßnahmen zur Lebensverlängerung sind nicht schon deswegen unerläßlich, weil sie technisch möglich sind. Angesichts des bisherige Grenzen überschreitenden Fortschritts medizinischer Technologie bestimmt nicht die Effizienz der Apparatur, sondern die an der Achtung des Lebens und der Menschenwürde ausgerichtete Einzelfallentscheidung die Grenze ärztlicher Behandlungspflicht." (13)

In einem Revisionsurteil des Bundesgerichtshofs vom 8.5.1991 heißt es wörtlich: "Kann der todkranke Patient nicht mehr selbst entscheiden und wird für ihn auch kein Pfleger bestellt, so ist sein mutmaßlicher Wille und nicht das Ermessen der behandelnden Ärzte rechtlicher Maßstab dafür, welche lebensverlängernden Eingriffe zulässig sind und wie lange sie fortgesetzt werden dürfen. Die Ausschöpfung intensivmedizinischer Technologie ist, wenn sie dem wirklichen oder anzunehmenden Patientenwillen widerspricht, rechtswidrig." (13)

Kutzer unterstreicht, daß der Bundesgerichtshof damit die Nichteinleitung oder den Abbruch lebensverlängernder Maßnahmen eindeutig für rechtlich zulässig erklärt hat (ggf. unter wirksamer Schmerzmedikation) Wenn ein Arzt bei dieser Rechtslage nach eigenem Gutdünken in maximaler Weise lebensverlängernde Maßnahmen einsetzt, könnte er der rechtswidrigen Körperverletzung angeklagt werden.

Was die Verschreibung von Opiaten zur Schmerzbekämpfung betrifft, kann man Jensens Kritik am deutschen Bürokratismus teilweise Recht geben, - jedenfalls was die Situation vor dem 31.1.1993 betrifft. (14) Jedoch auch wenn Jens die geänderte gesetzliche Situation nicht bekannt gewesen sein sollte, wäre die sich logisch ergebende Konsequenz aus dem von ihm erkannten Mißstand die Forderung nach einer Änderung der Betäubungsmittel-Verschreibungs-verordnung und nicht die von ihm vehement vorgetragene Forderung nach Legalisierung der aktiven Sterbehilfe. Seit Januar 93 ist rechtlich die Rezeptur von Opioid-Analgetika dem internationalen Standard angepaßt. Dennoch steht Deutschland hinsichtlich der Schmerzbekämpfung in Europa nahezu an letzter Stelle. Dies ist seit Januar 93 nicht mehr vorrangig ein Problem des Bürokratismus, sondern hier ist hinsichtlich Einstellung und

Ausbildung der Ärzte viel zu tun. Küng ist sicher Recht zu geben, daß die Hospiz-Bewegung entscheidend zum Bewußtwerden dieser Situation und wichtigen Veränderungen beigetragen hat.

Küng und Jens postulieren, daß ein Bewußtseinswandel notwendig sei. Vorurteile vor allem konservativer, christlicher Konvenienz seien es, die einen Durchbruch zu der viel vernünftigeren und menschlicheren Lösung der aktiven Sterbehilfe, dem "Gnadentod" verhinderten. Die geschilderte Rechtslage genügt ihnen vor allem deshalb nicht, weil es "Grauzonen" gebe. Eine "umfassende Lösung des Problems", "eine exakte rechtliche Bestimmung" fordert Jens. Zu all dem bewegen mich viele Einwände. Einige will ich im Folgenden ausführen:

1. Zum angemessenen Umgang mit menschlichen Grenzsituationen:

Man muß m. E. schon sehr im einseitig lösungsbetonten Denken der Moderne verhaftet sein, um zu der Meinung zu kommen, alle Not im zwischenmenschlichen Bereich sei angemessen als regelbares Problem zu beschreiben. Aus der Lebenserfahrung ergibt sich doch eher, daß Menschen bisweilen Grenzsituationen ausgeliefert sind, die in ihrer Widersprüchlichkeit nicht auflösbar sind, schon gar nicht mit dem Verstand und dem Gesetz. Wenn man regeln will, was sich nicht als lösbares Problem beschreiben läßt, sondern allenfalls als tragische Aporie, wird man schon durch die Art dieses Regelungsversuchs mehr an Menschlichkeit verlieren als gewinnen. Wie im Untertitel angekündigt wird als Begründung für die Tötung von Menschen, die dies wünschen, der Respekt vor der Selbstverantwortung des Subjektes ins Feld geführt. Mir scheint die Aussage, daß Menschsein sich vor allem durch Selbstverantwortung und Autonomie bestimmen lasse, falsch. Dadurch, daß viele sie wiederholen, wird sie nicht wahrer? Hört man nicht schon das Kind aus dem Märchen "Des Kaisers neue Kleider" rufen: "Aber er ist ja nackt!" Gehört nicht zum Wesen des Menschseins, vielmehr als wir wahr haben wollen, gerade die Abhängigkeit? Vom ersten Tag unseres Lebens an sind wir abhängig von menschlicher Liebe und bleiben es bis zum letzten Tag. Weder unsere biologische noch unsere seelische Konstitution konnten wir wählen. Den gesellschaftlichen Ort für unseren sozialen Start konnten wir uns nicht aussuchen. In korrelativer Abhängigkeit mit der Konstitution, die uns *gegeben* worden ist (übrigens ohne vorher angemeldeten Rechtsanspruch) befindet sich unser zur Selbstreflektion ansatzweise fähiges Bewußtsein, auf dessen Autonomie wir so stolz sind.

Spätestens angesichts eines sterbenden Menschen sollte man sich an den Ruf des Kindes erinnern. Wir sind nackter, angewiesener als wir wahr haben wollen. Das heißt unter anderem: Einen Menschen, der stirbt kann man nicht isoliert von seiner mitmenschlichen Umgebung begreifen. Wenn man aus der Begleitung heraus im Dialog mit einem sterbenden Menschen steht, dann hat doch diese Beziehung eine andere zwischenmenschliche Struktur als die einer Abfrage des "festen rationalen Willens" (1) der mit einem bloßen "ja-töten" oder "nein-töten" zu beantworten ist. Wie leicht hier mangelnde Beziehung und Fehlen angemessener Rahmenbedingungen zu "Ersatzlösungen" führen können, zeigt eine Entgegnung Singers auf die Beobachtung von Kübler Ross, *"daß sorgfältig gepflegte Krebspatienten auch in den letzten Stadien keinen Todeswunsch zu erkennen gaben, wo doch Singers Argument grade lautet, daß Menschen, im extremen Leiden nichts mehr wünschen als ihren Tod."* Singer habe geantwortet, "daß das wohl so sei, daß man darum aber nicht Menschen, die unter weniger angenehmen Bedingungen sterben, den gewünschten Tod versagen dürfe." (17)

Das, was in zwischenmenschlichen Grenzsituationen vor dem eigenen Gewissen entschieden werden muß, kann nie vollständig mit dem geltenden Gesetz in Übereinstimmung gebracht werden. "Zuletzt und im Äußersten werden wir auf die einsamen Entscheidungen der Liebe zurückgeworfen, die selbst dem Gesetz zu trotzen wagt, aber hoffen darf, daß auch das verletzte Recht so gnädig urteilt, wie es der Bestand der Rechtsordnung erlaubt. Mit diesem ungelösten und unauflöslichen Rest in der Euthanasie-Frage - dem Verzicht also auf eine

eindeutig regelnde ethische Antwort - müssen wir uns, so glaube ich, in Demut abfinden."
(12)

2. Zum Leiden

Klaus Dörner hat in seinem Buch "Tödliches Mitleid" einmal folgende Formulierung gebraucht: "Das viel berufene Mitleid war und ist in den meisten Fällen mehr Selbstmitleid, das das Hinnehmen eines gegebenen Leidens oder einer Behinderung oder eines Schmerzes als Kränkung empfindet, weil dem eigenen gesunden Selbstbild widersprechend. Jeder Arzt kann es wissen, wenn er will: Es gibt zwar schwer erträgliches Leiden, aber kein unerträgliches Leiden. Ohne Leiden als Selbstzweck masochistisch glorifizieren zu wollen, gehört es zur Wahrheit des Menschen, daß er durch Leiden und leidend geboren wird und daß er nur durch das Leiden zu seinen entscheidenden Entwicklungs- und Reifungsschritten kommt. Das kann jeder wissen, der seine eigene Biographie bedenkt."(6)

Daß gerade in unserer Zeit, in der wir - selbst wenn Deutschland hier nicht gerade führend ist - so viele Möglichkeiten zur Schmerzlinderung haben wie noch niemals in der menschlichen Geschichte, so energisch nach noch *umfassenderen* und *exakteren Lösungen* suchen, macht stutzig. "Wer - fortschrittsbedingt - unter immer weniger zu leiden hat, leidet unter diesem Wenigen immer mehr." Odo Marquard formuliert sogar die respektlose These, daß nur diejenigen, die es schaffen "bei zunehmender Verminderung von Leidensquellen immer mehr zu leiden" als wirklich moderne Menschen anzusehen sind. (15) Nicht nur in diesem Punkt zeigen sich Küng und Jens als wirklich moderne Menschen.

In den Niederlanden soll neuerdings, scheinbar auch bei als unerträglich erlebten *seelischen* Leiden, Euthanasie straffrei bleiben. Ein Arzt wurde zwar verurteilt, weil er einer in diesem Sinne seelisch leidenden Patientin eine tödliche Giftdosis zur Verfügung stellte, aber nur deshalb, wie aus der Urteilsbegründung hervorgeht, weil er keinen zweiten Fachkollegen konsultiert hatte, also wegen eines Formfehlers. Von Strafverfolgung wurde abgesehen. (19)

Der Niederländische Psychiater Mark Richartz berichtet von einer, sich in letzter Zeit immer mehr ausweitenden, Rechtspaxis hinsichtlich der "Hilfe bei Selbsttötung in der Psychiatrie". Wobei man es interessanter Weise auch in den Niederlanden problematisch findet, dem Ersuchen in der psychiatrischen Klinik selbst nach zu kommen. Richartz kommentiert folgendermaßen: "Mein Schaudern....ergibt sich vor allem aus dem 'aufgeklärten' und 'humanen' Anspruch, noch die so entrückte/einsame menschliche Grenzsituation wie den Suizid - und damit selbstverständlich auch die Euthanasie - als 'letzten Garanten der Freiheit' gesellschaftlich, gleichsam als implizite Verheißung des *Contract Social* zu vereinnahmen und zu einem schutzwürdigen (Menschen-)Rechtsgut machen zu wollen."(16)

3. Zur Einschätzung des gesellschaftlichen Bewußtseins

"An und für sich" sagt Dieter Hildebrandt beim Scheibenwischer vom 28.1.95 "ist Altsein bei uns noch erlaubt. Nur man sieht's nicht gerne." Damit hat er seismographisch gesellschaftliches Klima erfaßt. Für Menschen, die mit Behinderungen leben, hätte er ähnlich formulieren können.

Eindrücklich in diesem Zusammenhang das Frankfurter Urteil:

Im Namen des Volkes: "Auch die Anwesenheit einer Gruppe von jedenfalls 23 geistig und körperlich Schwerbehinderten stellt einen zur Minderung des Reisepreises berechtigenden Mangel dar. Es ist nicht zu verkennen, daß eine Gruppe von Schwerbehinderten bei empfindsamen Menschen eine Beeinträchtigung des Urlaubsgenusses darstellen kann....."

(Landgericht Frankfurt/Main, AZ 2/24 S.282/79)

"Man sieht's halt nicht gerne". Das ist auch das Gefühl, das sich in folgenden Worten einer jungen schwangeren Frau ausdrückt: "Ich selber habe mich darauf eingestellt, daß ich auch mit einem behinderten Kind leben könnte. Aber werde ich damit umgehen können, wenn dann

auch noch die Nachbarn mit dem Finger auf mich zeigen und sagen: 'So etwas kann man doch heute vermeiden, da bist du ganz selber schuld.'" (8)

Bewußtseinswandel fordern Jens und Küng. Sicher wir haben ihn nötig. Aber genau in die Richtung, in die Jens und Küng hinsichtlich der aktiven Sterbehilfe meinen lautstark weisen zu müssen, rennt der Zeitgeist doch mit Siebenmeilenstiefeln von ganz alleine. Bloßes Mitrennen bringt keinen Wandel.

4. Zum Töten als ärztliche Aufgabe

Mit welcher Selbstverständlichkeit Küng und Jens dem Arzt, dem Hausarzt am besten, den Vollzug des Tötens zuschieben wollen, ruft bei mir ein erstauntes Erschrecken hervor. Nochmals hole ich mir den verstorbenen Philosophen Hans Jonas zur Hilfe. "Die Rolle des Tötens darf dem Arzt *nie* zufallen, jedenfalls soll das Recht es ihm nie anerkennen, denn es würde die Rolle des Arztes in der Gesellschaft gefährden, vielleicht vernichten. Das aktive Töten darf nicht zu den Berufsaufgaben des Arztes gehören, es darf ihm nicht als Erweiterung seiner bisherigen Rolle als Heiler und Milderer von Leid zufallen. Nie darf ein Patient argwöhnen müssen, daß sein Arzt sein Henker wird." (12)

Mit Erleichterung und Zustimmung habe ich den Beitrag des Arztes Dr. Niethammer gelesen, der erstens jeder aktiven Sterbehilfe eine Absage erteilt als auch speziell der Aufgabe die dabei den Ärzten zugemutet werden soll. Ebenfalls habe ich dem Beitrag des Juristen Albin Eser vorwiegend warnende Elemente entnommen. Es ehrt Jens und Küng, daß sie sich diese Gesprächspartner gesucht haben. Es ehrt die beiden letzteren, daß sie sich gerade nicht zu einem "Nahezu-Konsens" bereit gefunden haben, den allerdings Herr Jens am Schluß als gegeben ansieht.

5. Zum Töten von Menschen schlechthin

"'Du sollst nicht töten' klingt im Dekalog wie eine Mahnung, dabei ist es eine Entdeckung." sagt Jerzy Lec. Es ist eine Entdeckung, die damit zusammen hängt, als was ich den Menschen erkenne. Das Wesen des Menschen, seine Würde, seine Liebenswürdigkeit und seine Abgründigkeit erkenne ich nicht durch rationales Kalkül, sondern durch Begegnung, Begegnung mit dem Anderen und Begegnung mit mir selbst. Dabei kann ich entdecken oder auch nicht, daß ich als Mensch, eben weil nur Mensch, nicht töten darf. Vielleicht ist es nützlich, sich in diesem Zusammenhang klar zu machen, daß zur Abgründigkeit des Menschen auch gehört, daß er einer ist, der nie und zwar grundsätzlich nicht objektiv wahrnehmen kann und zwar insbesondere sich selbst und seine Mitmenschen nicht. Immer ist seine Wahrnehmung subjektiv verfärbt. Er ist immer einer, der projiziert, idealisiert, Schatten verdrängt. Traugott Giesen drückt diesen Sachverhalt plastisch folgendermaßen aus: "Nicht meine, geschweige denn die Einschätzung anderer Menschen entscheidet über Wert und Unwert meines Lebens...Was ich von mir halte, ist von Selbstgerechtigkeit oder Selbstverachtung geprägt, was andere von mir halten, ist durch ihre egoistischen Wünsche gefärbt." So begrenzt ist der Mensch nun einmal. Wenn der Mensch von sich denkt, er sei einer, der in bestimmten rational zu definierenden Situationen töten sollte, lebt er über seine Verhältnisse. "Wir sollen Menschen und nicht Gott sein. Das ist die Summa." (Martin Luther) Mahnend hierzu die Worte Karl Barths: "Es könnte ja auch...eine solche eigenmächtige Konstruktion des Grenzfalles aufgrund unseres ganz problematischen und jedenfalls ganz unmaßgeblichen Begehrens, ein solcher Versuch, uns durch einen moralischen Sophismus ins Recht zu setzen, sein, wenn wir es wagen, auch nur zu denken, daß die Tötung von Menschen durch Menschen unter bestimmten Voraussetzungen nicht verboten, sondern geboten sein möchte." (4)

Vielleicht ist die Sache mit der "Entdeckung" der Grund, warum man sich bei diesem Thema so schwer einigen kann. Küng z. B. läßt in ausgewogener, kluger Weise so ziemlich alle Argumente und Gegenargumente, die zur Zeit auf dem intellektuellen Markt sind, zur Sprache

kommen. Dabei wird deutlich, daß fast alle Seiten mit Barmherzigkeit und Mitleid argumentieren in der Meinung, sich schon dadurch am moralisch gerechtfertigten Ufer zu befinden. Aber sein Gewissen zu beruhigen, ist etwas anderes, als auf sein Gewissen zu hören. Ich interpretiere Jerzy Lecs Entdeckung auch als Entdeckung der Stimme des Gewissens. "Die Freiheit der Menschen beherrscht, wer ihr Gewissen beruhigt." Läßt Dostojewskij den Großinquisitor in dem Roman "Die Brüder Karamasoff" sagen. Vielleicht gibt es extreme Situationen, in denen ich schuldig werde, was immer ich tue. Wenn ich in einer solchen Lage meine töten zu müssen (wovor ich hoffe bewahrt zu bleiben), möchte ich nicht, daß mein Gewissen schweigt, weil es durch theologische Begründungen und entsprechende Gesetze beruhigt worden ist. Dann möchte ich lieber zu dieser Schuld stehen.

6. Zum Umgang mit deutscher Geschichte

"Reichsleiter Bouhler und Dr. med. Brandt sind unter Verantwortung beauftragt, die Befugnisse namentlich zu bestimmender Ärzte so zu erweitern, daß bei menschlichem Ermessen unheilbar Kranken bei *kritischster Beurteilung ihres Krankheitszustandes der Gnadentod* gewährt werden kann." (5) Auf Grund dieses Erlasses Hitlers (Ende Oktober 1939) sind über 200 000 psychisch, geistig und körperlich kranke Bürger Deutschlands, Polens und der Sowjetunion umgebracht worden. Viele von ihnen wurden von Ärzten getötet, (häufig nach qualvollen Experimenten), von Ärzten, die nicht dazu gezwungen worden sind, sondern, die dies ethisch für gerechtfertigt hielten. Noch in der Verteidigung Adolf Eichmanns wird deutlich mit welcher Selbstverständlichkeit Töten als "medizinische Angelegenheit" angesehen wurde. Auf Nachfrage des Richters erwidert der Verteidiger Eichmanns, Dr. Servatius: "Sie ist insofern eine medizinische Angelegenheit, als sie von Medizinern vorbereitet ist, *denn es geht ja um die Tötung, auch die Tötung ist ja eine medizinische Angelegenheit.*" (3)

Es gibt gute Gründe für die Annahme, daß diese Bereitschaft der Ärzte (aber auch vieler Juristen, anderer Wissenschaftler und Mitarbeiter der Behindertenhilfe) nur deshalb möglich geworden ist, weil es seit Ende des 19. Jahrhunderts eine breite Diskussion in Fachkreisen gab, in der man engagiert für Sterbehilfe und Euthanasie eintrat. Die Ausweitung der freiwilligen Euthanasie auf nicht einwilligungsfähige Personen ergab sich damals und ergibt sich auch heute zwangsläufig, weil es nicht rational begründbar scheint, warum jemand von einer "guten Sache" nur deshalb, weil er nicht selbst für sich entscheiden kann, ausgeschlossen werden sollte. Das an Autonomie und Vernunft geeichte Menschenbild, daß alle, die diesem Ideal nicht entsprachen, abwertete, verriet sich in den durchaus nicht durch die Nazis, sondern weit früher geprägten Benennungen wie: "Minderwertige", "Ballastexistenzen", "Leere Menschenhüllen", "Geistig Tote". Gleichzeitig wurden neben ökonomischen Argumenten und solchen zur Volksgesundheit vor allem Mitleidsargumente ("Forderungen der Barmherzigkeit") zur Rechtfertigung benutzt. Daß Küng und Jens die Auseinandersetzung mit der Frage auslassen, wie es dazu kommen konnte, daß die medizinische "Elite" deutscher Professoren und Wissenschaftler in einem solchen Ausmaß verführt worden ist, ethisch begründet zu töten, halte ich für fahrlässig. Statt dessen will Jens das Bild "jenes Adolf Hitler" über den Betten von Menschen abhängen, die seines Erachtens heute nur deshalb "verrecken müssen elend und würdelos, weil wir zu wenig bedenken, daß Mord eines und Selbstbestimmung ein anderes ist." (10) Abgesehen davon, daß Jens mit dem Abhängen von Bildern deutscher Ärzte lange zu tun haben dürfte, sollten wir uns vielleicht eher der unangenehmen Aufgabe unterziehen, darüber nachzudenken, ob es womöglich Zusammenhänge zwischen der Überbetonung der Selbstbestimmung als Wesensmerkmal des Menschseins und Mord gibt.

7. Zu Tolstois Erzählung "Der Tod des Ivan Iljitsch"

Jens fragt, mit Blick auf die vollendete Erzählung Tolstois "Der Tod des Ivan Iljitsch", was Tolstoi "der Apostel der Barmherzigkeit, des Mitleids und der umfassenden Kom-Passion mit aller leidenden Kreatur" heute zu folgendem Satz von P. Bridgman sagen würde: "Wenn das Leben unausweichlich seinem Ende zustrebt,...dann hat der einzelne das Recht, seinen Arzt darum zu bitten, es für ihn zu tun." (Gott sei Dank nötigt Jens wenigstens nicht Jesus selbst, zur aktiven Sterbehilfe Stellung zu nehmen) Wir dürften sicher sein fügt Jens suggestiv hinzu, daß Tolstoi "angenommen er lebte in unserer Zeit und wüßte um die Entwicklung der modernen Medizin" zugestimmt hätte. Aber, so fragt man sich, was hat denn die moderne Medizin damit zu tun? Den "Schierlingsbecher" konnten die Menschen einander doch immer schon reichen. Der verehrte Tolstoi wird doch auch von Jens sicher nicht für so phantasielos gehalten, dies nicht zu wissen. Nein, ich bin der Meinung, daß Jens hier Tolstoi höchst tendenziös umdeutet. Die Erzählung ist bewußt anders konzipiert. Und dies unterschlägt Jens, indem er gerade den entscheidenden Schlußsatz nicht wiedergibt: Ich versuche kurz, zu diesem Schlußsatz hinzuführen: Dem im höchsten Maße leidenden, Ivan Iljitsch gelingt es buchstäblich in letzter Sekunde, die wahrhaftigen Fragen zu stellen und in sich hineinzuhorchen. Er ahnt, was das Leben hätte sein sollen. Er sieht plötzlich das Leiden seiner Frau und das Leiden seines jüngsten Sohnes. Er spürt dessen Hand. Die Überwindung der Todesangst gelingt ihm mit dem Sehen des Leidens der anderen. In letzter Sekunde wird sein Sterben zu einem menschlichen Akt der Hingabe. Er stimmt dem Tod zu, da er sieht, daß es nunmehr an der Zeit ist. Er stirbt einverstanden. Den Schmerz, zu dem er zuvor kein Verhältnis gewinnen konnte, kann er einfach zulassen. Schon lange nicht mehr erreichbar durch ärztliche Bemühungen, wird sein Sterben gerade in den letzten Minuten zum wichtigsten Teil seiner Biographie. Die Geschichte endet mit dem Satz: "Anstelle des Todes war ein Licht da." (18)

Daneben nimmt sich die Jenssche Forderung: "Jeder Mensch hat das Recht, nicht zu leiden." (10) eigentümlich unangemessen aus. Meint er wirklich, es solle zur "Gesamtheit staatlich institutionalisierter Regeln" (Def. nach Brockhaus) gehören, daß der Mensch nicht leiden müsse?

Literatur

1. Ach, J. S. u. Gaidt, A.: Am Rande des Abgrunds? Anmerkungen zu einem Argument gegen die moderne Euthanasiedebatte, Ethik. Med. 1994/6
2. Anstötz, Ch.: Ethik und Behinderung, Berlin 1990
3. Arendt, H.: Eichmann in Jerusalem - Ein Bericht von der Banalität des Bösen, München 1986
4. Barth, K.: Die kirchliche Dogmatik, Bd.3, Teil 4: Der Schutz des Lebens, Zollikon/Zürich 1957
5. Dörner, Haerlin, Rau, Schernus, Schwendy (Hrsg.) : Der Krieg gegen die psychisch Kranken, Frankfurt Bonn 1986
6. Dörner, K.: Tödliches Mitleid - Zur Frage der Unerträglichkeit des Lebens, Gütersloh 1988
7. De Saint Exupery, A.: Flug nach Arras, Hamburg 1956
8. Gemperle, R. (Hrsg.) : aufbruch/Forum für eine offene Kirche - Febr. 94, Nr.39,Jg. 7
9. Giesen, T. : Leben mit Lust und Liebe, Stuttgart 1969
10. Jens, W. u. Küng, H.: Menschenwürdig sterben - Ein Plädoyer für Selbstverantwortung, München 1995
11. Jerzy Lec, St.: Alle unfrisierten Gedanken, München 1982
12. Jonas, H.: DIE ZEIT, 35/25.8.89
13. Kutzer, K.: Das Recht auf den eigenen Tod - Quellenangabe z. Zt. nicht verfügbar

14. Kutzer, K.: Rechtliche und rechtspolitische Aspekte einer verbesserten Schmerzbekämpfung in Deutschland, Aus: Straf- und Verfahrensrecht, Recht und Verkehr, Recht und Medizin (Festschrift für H. K. Salger), Köln Berlin Bonn München 1995
15. Marquard, O.: Skepsis und Zustimmung, Stuttgart 1994
16. Richartz, M.: Euthanasie und Menschenrechte - ein Deutsch-niederländischer Vergleich, Vortrag zum 60. Geb. von Dr. N. Pörksen, Bethel 1994
17. Seim, J.: Notizen zur Philosophie der Euthanasie, in: Kursbuch Diakonie, Neukirchen-Vluyn 1991
18. Tolstoi, L. N.: Der Tod des Ivan Iljitsch, Wiesbaden-Berlin, Vollmer Verlag, alte Ausgabe ohne Jahresangabe
19. Van Ackeren, M.: Tödliche Giftdosis für seelische Qualen - Deutsches Ärzteblatt 91, Heft 31/32, 8.8.94 (19)